Gebührenordnung

§ 1 Erhebung von Gebühren

- 1. Die Handwerkskammer Berlin erhebt für nachstehende Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten folgende Gebühren:
- 2. Für Gebührentatbestände oder für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die vom Gebührenverzeichnis nicht unmittelbar erfasst sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten.
- 3. Aufwendungen, die bei Inanspruchnahme der Handwerkskammer entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall jedoch das übliche Maß, so können die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Schuldner

- 1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Einrichtung oder Tätigkeit in Anspruch nimmt, und/oder die Amtshandlung beantragt/anmeldet oder veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner desselben Gebührentatbestandes haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- 1. Die Gebühren und Auslagen sind fällig
- a. bei Amtshandlungen mit deren Beendigung, bei Vorliegen eines Antrages/einer Anmeldung mit dessen/deren Eingang oder mit der Rücknahme des Antrages.
- b. bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- 2. Eine Amtshandlung oder die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Tätigkeit wird grundsätzlich von einer Vorauszahlung der Gebühren oder der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Auslagen abhängig gemacht.

Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass

- 1. Gebühren können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde.
- 2. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so kann die Gebühr erlassen oder je nach Fortgang der Sachbehandlung ermäßigt werden.
- 3. Gebühren können teilweise oder ganz erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung unzweckmäßig oder unbillig wäre. Über Anträge auf Erlass oder Niederschlagung entscheidet der Hauptgeschäftsführer.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- 1. Die Gebühr wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses berechnet.
- 2. Wird die Gebühr trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird sie zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach dem Gebührengesetzt des Landes Berlin und beträgt drei Jahre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist im "Berlin-Brandenburgischen Handwerk" vom 1. August 2004 veröffentlicht worden und tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte in der Vollversammlung 28. April 2010.